

S A T Z U N G

des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. (BEV)

§ 1

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr, Wettkampfsaison

1. Die eissporttreibenden Vereine im Freistaat Bayern bilden unter dem Namen „Bayerischer Eissport-Verband e.V.“ (=BEV) einen eigenen Fachverband. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergericht, unter NR. VR 7134 eingetragen.
2. Der BEV ist der allein zuständige Fachverband für den Eissport im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (=BLSV). Er führt deshalb zusätzlich die Bezeichnung „Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.“ Er kann Mitglied in den deutschen Eissport-Fachverbänden DEB, DEU, DESG, DCV und DESV sein. Die Satzungen der genannten Verbände erkennt der BEV in der jeweils geltenden Fassung als Mitglied an.
3. Der Verbandsbereich umfasst das Gebiet des Freistaates Bayern. Der BEV ist in Fachsparten gegliedert und diese sind verwaltungsmäßig, soweit erforderlich, in Regionen, Bezirke und Kreise unterteilt.
4. Der BEV vertritt die Fachsparten Eisstocksport, Eishockey, Eiskunstlauf/Eistanz, Eisschnelllauf/Short-Track und Curling gegenüber dem BLSV und den Bundesfachverbänden. Er vertritt die Interessen des bayerischen Eissports gegenüber Behörden und gleich- oder übergeordneten Verbänden.
5. Zweck des BEV ist die Förderung und Pflege des Eissports. Zur Erreichung dieses Zweckes obliegt ihm die Durchführung des Sportbetriebes, wie z.B. Meisterschaften, Lehrgänge, Turniere und sonstige Veranstaltungen. Dabei sind die nationalen und internationalen Regelungen der jeweiligen Fachverbände und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Der BEV kann hierzu Durchführungsbestimmungen erlassen. Er kann die Ausrichtung auch Dritten übertragen.

An Meisterschaftswettbewerben dürfen als Spieler oder Läufer mit Ausnahme eines einzigen bezahlten Sportlers je Mannschaft keine weiteren bezahlten Sportler teilnehmen, da der Bayerische Eissport-Verband ein gemeinnütziger Amateurverband ist. Als bezahlter Sportler gilt jeder Sportler, für den der Verein eine zu versteuernde monatliche Vergütung von mehr als die für geringfügig Beschäftigte gesetzlich bestimmte Höchstgrenze bezahlt. Die Beweislast dafür trägt der Verein.

Es gehört nicht zum Verbandszweck, die Berufsausübung als Sportler zu ermöglichen oder zu fördern und dafür Verbandsmittel oder die Arbeit ehrenamtlicher Funktionäre einzusetzen. Die Fachsparten können im Rahmen dieser Regelung weitere Einzelheiten festlegen.

Das Präsidium kann der Fachsparte Eishockey in besonderen Ausnahmefällen genehmigen, einen zusätzlichen Ligenspielbetrieb einer Sonderliga für einen begrenzten Zeitraum und eine begrenzte Zahl an bezahlten Spielern einzurichten. Kapital- und Personengesellschaften dürfen daran nicht teilnehmen. Ausgenommen hiervon sind Aufstiegsspiele in eine DEB-Liga. Bei Einsatz von mehr als einem bezahlten Sportler in einem Spiel erhöht sich für die gesamte Wettkampfsaison die Verbandsabgabe für Zuschauernettoeinnahmen gemäß der BEV-Finanz- und Gebührenordnung. Spielrechtliche Sanktionen (Wertungen usw.) sind davon unberührt.

6. a) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
b) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- c) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - e) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Verbandsvermögen
 - f) Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.
 - g) Bei einer Auflösung des Verbandes bzw. bei Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen desselben dem BLSV mit der Auflage zu, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die den Eissport fördern, zu verwenden.
 - h) Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der BEV dem BLSV an.
 - i) Folgende Ordnungen sind ~~mit Ausnahme der Ehrenzeichenordnung~~ Bestandteil der Satzung:
 - Verbandsordnungen
 - Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Fachspartenordnungen
 - Eishockeyordnung
 - Rechtsordnung der Fachsparte Eishockey
 - Rechtsordnung der Fachsparte Eisstocksport

Fachspartenordnungen gelten jedoch nur für die jeweilige Fachsparte.
 - j) Hat eine Fachsparte keine eigene Rechtsordnung, entscheidet das Spielgericht der Fachsparte Eishockey des BEV in Anwendung der Eishockey-Rechtsordnung (EHRO) endgültig.
 - k) Ist der BEV gehalten, aufgrund von Änderungen und/oder Ergänzungen von Gesetzen oder der Rechtsprechung, von Bestimmungen der Spitzenverbände oder aufgrund des Verlangens des Finanzamtes oder des Registergerichts seine Satzung oder Ordnungen zu ändern, so ist das Präsidium jeweils ermächtigt, die erforderlichen Änderungen einstimmig zu beschließen und notwendige Eintragungen ins Vereinsregister zu veranlassen. Die Änderungen der Satzung und der Ordnungen sind den Mitgliedern zur Kenntnisnahme zu bringen.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).
Die Wettkampfsaison der jeweiligen Fachsparte beginnt und endet nach den von den jeweiligen deutschen Eissport-Spitzenverbänden festgesetzten Terminen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BEV können alle Vereine werden und bleiben, wenn sie spätestens nach Aufnahme in den BEV Mitglieder des BLSV werden und ihren Mitgliedern die Möglichkeit geben, Eissport zu betreiben, sofern deren Zweck nicht den Zielen des Verbandes entgegensteht und gegen die kein Insolvenzverfahren eröffnet ist. Einzelpersonen können die Mitgliedschaft im BEV nicht erwerben.
- 2.1 Ordentliche Mitglieder können Vereine werden oder bleiben, welche die Gemeinnützigkeit besitzen. Den Verlust der Gemeinnützigkeit müssen diese Mitglieder dem BEV unverzüglich mitteilen.
- 2.2 Jeder in Bayern bestehende nicht gemeinnützige Verein kann in einem Ausnahmefall außerordentliches Mitglied des BEV werden, sofern er, mit Ausnahme der Gemeinnützigkeit, alle sonstigen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt. Der BEV darf den nicht gemeinnützigen Verein nur gegen Vergütung mit Rat und Tat unterstützen.
3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag mit der Erklärung, dass kein Insolvenzverfahren eröffnet ist. Eine Vereinssatzung, bei einem e.V. ein Auszug aus dem Vereinsregister und die Bescheinigung

der Gemeinnützigkeit sind beizufügen. Dem Aufnahmeantrag ist stattzugeben, wenn die ordnungsgemäße Anmeldung und Aufnahme des Antragstellers beim BLSV erfolgt ist und die satzungsmäßigen BEV-Voraussetzungen erfüllt sind. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

4. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Entscheidung zu. Über die Beschwerde entscheidet der Verbandsausschuss endgültig.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des BEV und die aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen für sich als verbindlich an und unterwirft sich ihnen.

§ 3 Austritt, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem BEV,
 - c) durch Auflösung des Vereins bzw. dessen Eissportabteilung (Tag des Mitgliederbeschlusses)
 - d) sobald ein Eröffnungsantrag im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds mangels Masse abgewiesen oder ein eröffnetes Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt worden ist (maßgebend ist jeweils der Tag des Amtsgerichtsbeschlusses).
2. Der Austritt aus dem Verband kann jederzeit schriftlich erklärt werden.
Das Protokoll des Mitgliedsvereins über den Austrittsbeschluss ist beizufügen.
Die Mitgliedschaft erlischt am Ende des Geschäftsjahres (31.12.), ebenfalls erlöschen alle Rechte.
Die Verpflichtung, noch bestehende Verbindlichkeiten dem Verband gegenüber einzulösen, bleibt bestehen.
3. Der Ausschluss aus dem BEV kann durch Beschluss des Präsidiums erfolgen.
Folgende Gründe können zum Ausschluss führen:
 - a) wenn ein Mitgliedsverein aus dem BLSV austritt oder ausgeschlossen wird, oder die Mitgliedschaft im BLSV gelöscht wird,
 - b) wenn ein Mitgliedsverein den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - c) wenn er gegen die Satzung des BEV verstößt,
 - d) wenn er gegen die Weisungen oder Anordnungen eines Verbandsorganes grob oder beharrlich verstößt,
 - e) wenn er das Ansehen des Eissportes schädigt,
 - f) wenn er die Gemeinnützigkeit verliert und nicht als außerordentliches Mitglied im BEV bleiben kann,
 - g) wenn ein Mitglied die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht unverzüglich mitteilt und/oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die vom Präsidium für das Fortbestehen der Mitgliedschaft auferlegten Bedingungen und/oder Auflagen nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist erfüllt. Zur Bedingung kann auch gemacht werden, dass der Verein nur am Meisterschaftsspielbetrieb des Nachwuchses teilnehmen kann.

Vor einem Beschluss des Präsidiums ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.
Der Beschluss ist dem betroffenen Mitgliedsverein schriftlich mitzuteilen. Das Rechtsmittel gegen den Ausschluss ist die Berufung zum Verbandsausschuss. Die Berufungsfrist beträgt zwei Monate ab Zugang des schriftlichen Beschlusses.
Das Einlegen des Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
Wird kein Rechtsmittel eingelegt, unterwirft sich der Mitgliedsverein dem Ausschließungsbeschluss.

4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft ruht die Verfolgungsverjährung aller **verfolgbaren** Handlungen.
5. Die Zugehörigkeit von Einzelpersonen zum BEV wird beendet durch Verlust der Mitgliedschaft bei dem Verbandsmitglied, dem die Einzelperson als Mitglied angehört hat.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen sowie in den Mitgliederversammlungen von den Verbandsorganen Aufklärung über alle Verbandsangelegenheiten zu verlangen. Die Mitglieder üben ihre Rechte durch ein Vorstandsmitglied (§26 BGB) oder durch einen vom Vorstand schriftlich bevollmächtigten Vertreter aus. Bei Mitglieder- oder Regionalversammlungen muss der schriftlich bevollmächtigte Vertreter in dem Mitgliedsverein bereits ordentliches Mitglied sein oder laut Satzung des Mitgliedsvereins von dessen Organen gewählt sein und ein Amt beim Mitgliedsverein ausüben. Beim Verbandstag können diese Rechte jedoch nur durch die Delegierten ausgeübt werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verbandszweck zu fördern, sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Eissportes und des BEV nicht geschädigt wird und die sich aus dem Satzungswerk ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat das Mitglied unverzüglich der Verbandsgeschäftsstelle mitzuteilen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen der Verbandsorgane nachzukommen.
4. Jedes Mitglied hat die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Abgaben fristgerecht abzuführen. Die jeweilige Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge legt der Verbandstag in der Finanz- und Gebührenordnung fest. Der Zahlungsverkehr erfolgt ~~nach Möglichkeit~~ unbar. Die Mitglieder erteilen dafür ein SEPA-Lastschriftmandat.
5. Die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechtes gem. § 320 BGB sowie eines Zurückbehaltungsrechtes gem. § 273 BGB gegenüber Ansprüchen und Forderungen des BEV ist ausgeschlossen.
Ein Mitglied darf mit Forderungen, die sich aus seiner Mitgliedschaft begründen, gegenüber dem BEV nicht aufrechnen und darf auch solche Forderungen nicht an Dritte abtreten.
6. Zahlungen sind spätestens 2 Wochen nach Fälligkeit oder bei Fristen innerhalb der gesetzten Frist zu leisten.
Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung oder wiederholt verspätet nicht nach, ist der Präsident berechtigt, kostenpflichtige Verbandsleistungen (Spielerpassbearbeitung, Spielgenehmigungen usw.) von Vorauszahlungen in Höhe der zu erwartenden Gebühren und Auslagen abhängig zu machen.
Kostenpflichtige Verbandsleistungen können auch von Vorauszahlungen abhängig gemacht werden, wenn der Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt oder dieses widerrufen hat oder trotz SEPA-Lastschriftmandat die Forderung von der Bank nicht erfüllt wurde.
7. **Ruhen der Mitgliedsrechte**
 - 7.1 Vereine, welche mit der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem BEV und/oder dem BLSV und /oder den fünf deutschen Eissportspitzenverbänden ohne ausdrückliche Stundung im Rückstand sind, haben keinerlei Rechte (z.B. kein Recht mehr auf Teilnahme am Sportverkehr, keinen Anspruch auf Tätigwerden des Verbandes usw.). Die Mitgliedsrechte ruhen. Das Ruhen der Mitgliedsrechte wird durch den Präsidenten verfügt und tritt am Tage der Anordnung in Kraft.
 - 7.2 Ein Ruhen der Mitgliedsrechte kann vom Präsidenten auch verfügt werden, wenn ein Verein einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Amtsgericht gestellt hat.
 - 7.3 Während des Ruhens der Mitgliedsrechte ruht die Frist für die Verfolgungsverjährung.
 - 7.4 Der Ausschluss aus dem Verband bleibt trotz des Ruhens der Mitgliedsrechte weiter zulässig.

- 7.5 Für den Sportbetrieb des Nachwuchses können während des Ruhens der Mitgliedsrechte Ausnahmeregelungen getroffen werden.
8. Jede Änderung in der personellen Besetzung und/oder der Zustellungsanschrift des satzungsmäßigen Vorstandes eines Mitgliedsvereines, sowie der Abteilungsleiter oder Obleute der einzelnen Sparten ist dem BEV unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Eingang dieser schriftlichen Mitteilung gelten bei der bisherigen Person bzw. bisherigen Anschrift eingegangene schriftliche Mitteilungen als dem Mitgliedsverein, Abteilungsleiter oder Spartenobmann zugegangen bzw. zugestellt.

§ 5 Verbandsorgane

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) der Verbandstag,
 - b) der Verbandsausschuss,
 - c) das Präsidium,
 - d) die Organe der Fachsparten.

2. **Der Verbandstag (= Mitgliederversammlung des BEV)**
 - a) Der Verbandstag setzt sich aus den gewählten Delegierten der Vereine und den Mitgliedern des Verbandsausschusses zusammen.
 - b) Der ordentliche Verbandstag findet alle 4 Jahre im Frühjahr, spätestens bis 30. Juni, statt. Er wählt das Präsidium und den Verbandsjugendleiter auf die Dauer von vier Jahren. Diese bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jeder Verbandstag kann jederzeit die von ihm gewählten Amtsträger abberufen.
Er beschließt über Änderungen der Satzung und Ordnungen, soweit diese nicht den Fachsparten obliegen, über alle Punkte der Tagesordnung, bei denen ein Beschluss erforderlich ist und über die Entlastung des Präsidiums.
Die ebenfalls dem Verbandsausschuss angehörenden Obleute der Fachsparten werden gemäß § 5 Ziff. 13 dieser Satzung gewählt.
 - c) Der außerordentliche Verbandstag beschließt über die Punkte der für ihn vorgelegten Tagesordnung.
 - d) Jeder Verbandstag kann auch als hybride Veranstaltung oder als virtuelle Veranstaltung gemäß §32, Abs. 2 BGB mit allen in dieser Bestimmung enthaltenen Möglichkeiten einberufen werden. Darüber entscheidet das Präsidium.

3. **Gewählte Delegierte**
Die Gesamtzahl der gewählten Delegierten beträgt 100. Eine ebenso große Zahl von Ersatzdelegierten ist zu wählen.
Diese verteilen sich auf die Fachsparten wie folgt:

a) Eisstocksport:	44 Delegierte und 44 Ersatzdelegierte
b) Eishockey:	31 Delegierte und 31 Ersatzdelegierte
c) Eiskunstlauf/Eistanz:	16 Delegierte und 16 Ersatzdelegierte
d) Eisschnelllauf/Short-Track:	6 Delegierte und 6 Ersatzdelegierte
e) Curling:	3 Delegierte und 3 Ersatzdelegierte

Bei Verhinderung eines Delegierten tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter. Die Tätigkeit als gewählter Delegierter oder Ersatzdelegierter beginnt für die dafür festgelegte Mitgliederversammlung im Wahljahr zwei Monate vor dem Tag dieser Mitgliederversammlung. Diese Tätigkeit läuft bis zum vierten Jahr. In diesem vierten Jahr endet die Tätigkeit zwei Monate vor dem Tag der Mitgliederversammlung. Fallen diese Mitgliederversammlungen aus, verschiebt sich dieser Zeitpunkt bis zu den darauffolgenden Mitgliederversammlungen.

4. Wahl der Delegierten

Die Wahl der Delegierten erfolgt in den einzelnen Fachsparten.

a) Wahl in der Fachsparte **Eisstocksport (44 Delegierte und 44 Ersatzdelegierte).**

1. Die Fachsparte Eisstocksport wählt alle vier Jahre spätestens bis 31. Januar des Jahres, in dem der ordentliche Verbandstag stattfindet, insgesamt 44 Delegierte und 44 Ersatzdelegierte.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten verteilen sich wie folgt:

Bezirk I:	12 Delegierte und	12 Ersatzdelegierte
Bezirk II:	8 Delegierte und	8 Ersatzdelegierte
Bezirk III:	9 Delegierte und	9 Ersatzdelegierte
Bezirk IV:	6 Delegierte und	6 Ersatzdelegierte
Bezirk V:	3 Delegierte und	3 Ersatzdelegierte
Bezirk VI:	6 Delegierte und	6 Ersatzdelegierte

2. In jedem Kreis eines Bezirkes werden in der Mitgliederversammlung des Kreises ein Delegierter und ein Ersatzdelegierter gewählt. Wird die einem Bezirk zustehende Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten damit nicht erreicht, werden die restlichen Delegierten und Ersatzdelegierten in der Mitgliederversammlung des Bezirkes gewählt.
Hat ein Bezirk keine Kreise, werden die dem Bezirk zustehenden Delegierten und Ersatzdelegierten in der Mitgliederversammlung des Bezirkes gewählt.
3. Die Ersatzdelegierten treten jeweils in ihrem Kreis bzw. Bezirk bei Verhinderung eines Delegierten ein. Sind in einem Bezirk mehr Delegierte verhindert als Ersatzdelegierte gewählt sind, treten die Ersatzdelegierten des nächstfolgenden Bezirkes ein. Nach Bezirk VI folgt Bezirk I.
4. Bei den Bezirkstagen in den einzelnen Bezirken können nur Personen zu Delegierten oder Ersatzdelegierten gewählt werden, die einem Mitgliedsverein des BEV im jeweiligen Bezirk der Fachsparte Eisstocksport angehören
5. Der Obmann für Eisstocksport oder sein Vertreter meldet spätestens 2 Wochen nach der Wahl das Ergebnis schriftlich an die BEV-Geschäftsstelle, wobei Name, Vorname und genaue Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse (soweit vorhanden) der Gewählten anzugeben sind. Bei den Ersatzdelegierten ist auch die Reihenfolge des Eintretens bei Ersatz anzugeben.

b) Wahl in der Fachsparte **Eishockey (31 Delegierte und 31 Ersatzdelegierte)**

1. Die Fachsparte Eishockey wählt alle vier Jahre, spätestens bis 31. Januar des Jahres, in dem der ordentliche Verbandstag stattfindet, in einzuberufenden Regionaltagungen insgesamt 26 Delegierte und 26 Ersatzdelegierte. Dazu kommen die gewählten Regionalobleute der 5 Regionen, die ständige Delegierte sind. Bei Verhinderung tritt an deren Stelle der jeweilige Vertreter des Regionalobmannes.
2. Die Delegierten und Ersatzdelegierten verteilen sich wie folgt:

Region I:	4 Delegierte, 4 Ersatzdelegierte
Region II:	5 Delegierte, 5 Ersatzdelegierte
Region III:	6 Delegierte, 6 Ersatzdelegierte
Region IV:	5 Delegierte, 5 Ersatzdelegierte
Region V:	6 Delegierte, 6 Ersatzdelegierte
3. Die Ersatzdelegierten treten jeweils in ihrer Region bei Verhinderung eines Delegierten ein, wobei bei der Wahl anhand der erreichten Stimmenzahl die Reihenfolge des Eintretens bei Ersatz festzulegen ist.
Sind in einer Region mehr Delegierte verhindert als Ersatzdelegierte gewählt sind, treten die Ersatzdelegierten der nächstfolgenden Region bzw. Regionen ein. Nach Region V folgt wieder Region I.
4. Gewählt werden können nur Mitglieder von BEV-Mitgliedsvereinen aus der Fachsparte Eishockey.
5. Der Regionalobmann oder sein Vertreter meldet spätestens 2 Wochen nach der Wahl das Ergebnis schriftlich an die BEV-Geschäftsstelle, wobei Name, Vorname und genaue Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse (soweit vorhanden) der Gewählten anzugeben sind. Bei den Ersatzdelegierten ist auch die Reihenfolge des Eintretens bei Ersatz anzugeben.

- c) Wahl in der Fachsparte **Eiskunstlauf/Eistanz (16 Delegierte und 16 Ersatzdelegierte)**
 - 1. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden alle vier Jahre bis spätestens 31. Januar des Jahres, in dem der ordentliche Verbandstag stattfindet, auf einer Mitgliederversammlung aller eiskunstlauf-/eistanztreibenden Vereine gewählt.
 - 2. Gewählt werden können nur Mitglieder von BEV-Mitgliedsvereinen aus der Fachsparte Eiskunstlauf/Eistanz.
 - 3. Der Obmann für Eiskunstlauf/Eistanz oder sein Vertreter meldet spätestens 2 Wochen nach der Wahl das Ergebnis schriftlich an die BEV-Geschäftsstelle, wobei Name, Vorname und genaue Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse (soweit vorhanden) der Gewählten anzugeben sind. Bei Ersatzdelegierten ist auch die Reihenfolge des Eintretens bei Ersatz anzugeben.

- d) Wahl in der Fachsparte **Eisschnelllauf/Short-Track (6 Delegierte und 6 Ersatzdelegierte)**
 - 1. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden alle vier Jahre bis spätestens 31. Januar des Jahres, in dem der ordentliche Verbandstag stattfindet, auf einer Mitgliederversammlung aller eisschnelllauf/short-tracktreibenden Vereine gewählt.
 - 2. Gewählt werden können nur Mitglieder von BEV-Mitgliedsvereinen aus der Fachsparte Eisschnelllauf/Short-Track.
 - 3. Der Obmann für Eisschnelllauf/Short-Track oder sein Vertreter meldet spätestens 2 Wochen nach der Wahl das Ergebnis schriftlich an die BEV-Geschäftsstelle, wobei Name, Vorname und genaue Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse (soweit vorhanden) der Gewählten anzugeben sind. Bei den Ersatzdelegierten ist auch die Reihenfolge des Eintretens bei Ersatz anzugeben.

- e) Wahl in der Fachsparte **Curling (3 Delegierte und 3 Ersatzdelegierte)**
 - 1. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden alle vier Jahre bis spätestens 31. Januar des Jahres, in dem der ordentliche Verbandstag stattfindet, auf einer Mitgliederversammlung aller curlingtreibenden Vereine gewählt.
 - 2. Es werden 6 Delegierte gewählt, wobei in absteigender Reihenfolge Platz 1 – 3 Delegierte sind, Platz 4 – 6 sind in absteigender Reihenfolge Ersatzdelegierte. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Platzierung.
 - 3. Gewählt werden können nur Mitglieder von BEV-Mitgliedsvereinen aus der Fachsparte Curling.
 - 4. Der Curlingobmann oder sein Vertreter meldet spätestens 2 Wochen nach der Wahl das Ergebnis schriftlich an die BEV-Geschäftsstelle, wobei Name, Vorname und genaue Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse (soweit vorhanden) der Gewählten anzugeben sind. Bei den Ersatzdelegierten ist auch die Reihenfolge des Eintretens bei Ersatz anzugeben.

5. Stimmrecht

- a) Stimmrecht bei den Delegiertenwahlen
In den Versammlungen zur Fachsparten-Delegiertenwahl hat jeder BEV-Mitgliedsverein, der am Sportbetrieb dieser Fachsparte i.S.v. § 1 teilnimmt, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit des vom Verein beauftragten Stimmberechtigten, der Mitglied dieses Vereines sein muss, ausgeübt werden. Ein Stimmberechtigter kann aber nur 1 Stimme abgeben, auch wenn er mehreren Vereinen angehört.
- b) Stimmrecht beim Verbandstag
Beim Verbandstag hat jeder gewählte Delegierte eine Stimme. Pro Person kann nur eine Stimme abgegeben werden.
Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit des Stimmberechtigten ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Personen ist nicht möglich.

6. Einberufung

- a) Die Einberufung zum ordentlichen Verbandstag erfolgt durch das Präsidium mindestens 6 Wochen vorher in Textform an die gewählten Delegierten. Mit der Einladung wird zugleich eine vorläufige Tagesordnung über die beim Verbandstag zu behandelnden Angelegenheiten bekannt gegeben.
- b) Der außerordentliche Verbandstag kann vom Präsidium einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Delegierten gleichzeitig und aus dem gleichen Grund den Antrag hierzu in Textform stellen. Die Einladung muss innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der Verbandstag muss innerhalb von weiteren sechs Wochen abgehalten werden.
- c) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag und jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung sind unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

7. Anträge

- a) Mit Ausnahme der Anträge des Präsidiums müssen sämtliche Anträge für den ordentlichen Verbandstag 4 Wochen vor Beginn des Verbandstages in Textform und begründet bei der Geschäftsstelle eingereicht sein. Die vom Präsidium daraufhin festgesetzte endgültige Tagesordnung und die vorliegenden Anträge werden spätestens 2 Wochen vor Beginn des Verbandstages in Textform bekannt gegeben.
- b) Beim außerordentlichen Verbandstag müssen die Anträge aus dem Antragsschreiben ersichtlich sein. Das Präsidium ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung zu setzen.
- c) Anträge, die verspätet eingehen, oder erst beim Verbandstag gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn der Verbandstag mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit die Dringlichkeit bestätigt. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, es sei denn, es handelt sich um geringfügige Änderungen.

8. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- a) die Mitgliedsvereine,
- b) die Delegierten,
- c) die Mitglieder des Verbandsausschusses,
- d) die Fachsparten durch ihren Obmann bzw. dessen Stellvertreter.

9. Tagesordnung

Die Tagesordnung für den ordentlichen Verbandstag muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- b) Feststellung der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten und der Mitglieder des Verbandsausschusses,
- c) Genehmigung der Tagesordnung,
- d) Bericht des Präsidenten,
- e) Bericht des Schatzmeisters,
- f) Berichte der Fachsparten,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Anträge,
- i) Wahl des Wahlausschusses,
- j) Entlastung des Präsidiums,
- k) Neuwahlen,
- l) Verschiedenes.

Sämtliche Berichte können auch in Textform vorgelegt werden.

Die Tagesordnung für den außerordentlichen Verbandstag muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,

- b) Feststellung der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten und der Mitglieder des Verbandsausschusses,
- c) Genehmigung der Tagesordnung,
- d) die Punkte, die zur Einberufung geführt haben.

10. Durchführung

Die Durchführung des Verbandstages wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

11. Verbandsausschuss

- a) Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:
dem **Präsidium**,
dem **Verbandsjugendleiter**,
den Obleuten der Fachsparten oder ihren Vertretern aus
Eisstocksport
Eishockey
Eiskunstlauf/Eistanz
Eisschnelllauf/Short-Track
Curling.
- b) Der Verbandsausschuss beschließt über den Haushalt und alle Fragen von weittragender Bedeutung, soweit keine einschränkende Beschlüsse des Verbandstages vorliegen. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Satzung oder Ordnungen der Fachsparten zugewiesen sind.
Er genehmigt auch die Jugendordnung.
- c) Der Verbandsausschuss hat das Recht, Beschlüsse von untergeordneten Organen aufzuheben oder, soweit es sich um Organbeschlüsse von rechtlich selbständigen regionalen Untergliederungen handelt, deren Vollzug zu untersagen, wenn die Beschlüsse der Satzung oder den Ordnungen des BEV und seiner Fachsparten widersprechen oder mit den sportlichen Interessen des BEV nicht in Einklang zu bringen sind oder außerplanmäßig größere finanzielle Auswirkungen für den BEV haben.
- d) Der Verbandsausschuss entscheidet in Sitzungen, die der Präsident einberuft und leitet. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann unter Fortführung derselben Tagesordnung eine weitere Sitzung frühestens nach 2 Wochen, aber innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wobei der Verbandsausschuss ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- e) Der Verbandsausschuss kann auf Antrag des Präsidenten die Aufgaben jedes Wahlamtes, ausgenommen bei den Präsidiumsmitgliedern und den Richtern der Sportgerichte, durch Beschluss einem Mitglied des Präsidiums oder einer anderen Person übertragen und den Amtsinhaber von seinem Amt suspendieren, wenn der Verbandsausschuss den Eindruck gewonnen hat, dass
 1. der Amtsinhaber seine Aufgaben nicht oder sehr unvollständig oder mit erheblicher zeitlicher Verzögerung ausübt oder ausgeübt hat,
 2. durch das Verhalten des Amtsinhabers das Ansehen des Eissports beeinträchtigt wurde oder wird, oder
 3. gegen die Interessen des Verbandes erheblich verstoßen wurde oder wird (z.B. Abspaltung)

Dem Betroffenen ist dazu die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu geben.

Der Beschluss kann auch befristet und nach Ablauf der Frist verlängert werden, wenn die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Er kann auch vor Ablauf der Frist wieder aufgehoben werden.

Die Übertragung der Aufgaben erlischt bei einer Neuwahl oder einer kommissarischen Besetzung für das Amt.

Ab dem Tag des Beschlusses ruht die Tätigkeit des bisherigen Amtsinhabers.

Der Beschluss ist dem Betroffenen in Schriftform mitzuteilen.

12. Präsidium

- a) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
dem Präsidenten
dem Vizepräsidenten
dem Schatzmeister.
- b) Das Präsidium vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB. Jedes Präsidiumsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- c) Im Innenverhältnis vertreten
 1. der Vizepräsident,
 2. der Schatzmeisterden Präsidenten nur, wenn dieser verhindert ist oder Aufgaben auf ein Präsidiumsmitglied übertragen hat.
- d) Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes. In den Fragen der laufenden Geschäftsführung unterliegt das Präsidium nicht den Weisungen der Mitgliederversammlung.
- e) Das Präsidium hält zur Erledigung seiner Aufgaben bei Bedarf Sitzungen ab, die vom Präsidenten einberufen und geleitet werden. Bei den Sitzungen können der Geschäftsführer und der Ehrenpräsident mit beratender Stimme teilnehmen. Das Präsidium kann seine Beschlüsse jedoch auch telefonisch oder schriftlich (z.B. per Fax oder e-mail) fassen.
- f) Das Präsidium kann einem Mitglied des BEV oder einer Einzelperson besondere Aufgaben übertragen.
- g) Das Präsidium ist befugt, aufgrund besonderer Umstände oder Ereignisse während der laufenden Wettkampfsaison Anordnungen zu erlassen oder Entscheidungen zu treffen, wenn im Hinblick auf diese Umstände oder Ereignisse Regelungen in der Satzung oder ihren Ordnungen nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind und wenn – bei Anwendung pflichtgemäßen Ermessens – diese Anordnung oder Entscheidungen für erforderlich angesehen werden, um vom BEV Schaden, welcher Art auch immer, abzuwenden.

13. Fachsparten

- a) Der BEV gliedert sich in fünf Fachsparten, nämlich
Eisstocksport,
Eishockey,
Eiskunstlauf/Eistanz,
Eisschnelllauf/Short-Track
Curling.
Die Fachsparten schließen die dem BEV angehörenden und die jeweilige Fachsportart betreibenden Mitgliedsvereine zusammen.
- b) Die Fachsparten können Mitgliederversammlungen für ihren Bereich einberufen. Sie wählen dort ihre für die Abwicklung des Sportbetriebes notwendigen Funktionäre, soweit in Fachspartenordnungen nichts anderes geregelt ist. Sie geben sich im Rahmen dieser Satzung eigene Ordnungen und bestimmen den Modus ihrer Sportausübung. Jede Versammlung kann jederzeit die von ihr gewählten Amtsträger abberufen und dafür neue Amtsträger wählen bzw. benennen. Die Mitgliederversammlung der Fachsparten können auch als hybride Versammlungen oder auch virtuelle Versammlungen gemäß §32 Abs. 2 BGB mit allen in dieser Bestimmung enthaltenen Möglichkeiten einberufen werden. Darüber entscheidet der Obmann der Fachsparte oder sein Vertreter. Im Notfall kann diese Entscheidung auch das Präsidium treffen.
Haben die Fachsparten keine eigenen Regelungen getroffen, erfolgt die Einberufung 4 Wochen vorher, die Anträge sind spätestens 3 Wochen vorher schriftlich zu stellen und mindestens 2 Wochen vorher zu versenden. Antragsberechtigung und Durchführung von Mitgliederversammlungen erfolgen dann analog den Regelungen für den Verbandstag.
In diesen Mitgliederversammlungen haben die Mitgliedsvereine, die Obleute und die Mitglieder der Fachspartenkommissionen Stimmrecht, soweit die Fachsparten nichts anderes geregelt haben. Bei allen Fachspartenversammlungen sind die Mitglieder des Präsidiums antrags- aber nicht stimmberechtigt.
Pro Person kann nur eine Stimme abgegeben werden. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit des Stimmberechtigten ausgeübt werden. Bei Wahlen entfällt das Stimmrecht der Obleute und der Fachspartenkommissionen.

Die Fachsparten können für ihren Bereich selbständig regeln, dass bei Mitgliederversammlungen an Stelle der stimmberechtigten Mitgliedsvereine ein Delegiertensystem eingeführt wird und/oder das Stimmrecht der Obleute und der Fachspartenkommissionen insgesamt in dieser Eigenschaft entfällt.

- c) Die Fachsparten können sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebs und zur angemessenen Betreuung der Mitgliedsvereine verwaltungsmäßig und organisatorisch in Regionen, Bezirke und Kreise unterteilen und in solchen regionalen Untergliederungen entsprechend dem Sitz der Mitgliedsvereine die jeweiligen dem BEV angehörenden und die betreffende Fachsportart betreibenden Mitgliedsvereine zusammenfassen.
Soweit eine Unterteilung der Fachsparte erfolgt, kann diese regionale Untergliederung auch als eingetragener und gemeinnütziger Verein (e.V.) ausgestaltet werden. Mit dem Beschluss über die rechtliche Selbstständigkeit der regionalen Untergliederung ist gleichzeitig deren Sitz festzulegen sowie ein Hinweis in der Satzung, der die Verbindung der regionalen Untergliederung zum BEV und zur jeweiligen Fachsparte zum Ausdruck bringt.
Die Unterteilung einer Fachsparte und eine rechtliche und gemeinnützige Ausgestaltung der regionalen Untergliederung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung der jeweiligen Fachsparte. Dieser Beschluss bedarf zur rechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung durch das Präsidium.
Die Satzung einer rechtlich selbständigen regionalen Untergliederung darf nicht im Widerspruch zur Satzung oder zu den Ordnungen des BEV und seiner Fachsparten stehen. In die Satzung der regionalen Untergliederung sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen, die
1. den Sitz und den Namen der regionalen Untergliederung enthalten,
 2. entsprechend dem Status einer regionalen Untergliederung der Fachsparte des BEV den Kreis der Mitglieder auf die Mitgliedsvereine des BEV, die die jeweilige Fachsportart betreiben, beschränken,
 3. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Verbandstag des BEV oder zu den Mitgliederversammlungen der jeweiligen Fachsparte nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des BEV und seiner jeweiligen Fachsparte garantieren (§ 5 Ziffer 4),
 4. dem Stimmrecht bei den Delegiertenwahlen (§ 5 Ziffer 5a) oder bei den Mitgliederversammlungen der jeweiligen Fachsparte (§ 5 Ziffer 13 b) Rechnung tragen,
 5. die Vertretung der regionalen Untergliederung durch entsprechende Obmänner und Fachwarte in den Organen des BEV und seiner jeweiligen Fachsparte gewährleisten,
 6. die Aufgaben der Obmänner und Fachwarte gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des BEV und seiner jeweiligen Fachsparte formulieren,
 7. dem Präsidium des BEV die ausdrückliche Befugnis einräumen, entsprechend § 5 Ziffer 13 g über einen Einspruch den Vollzug der Organbeschlüsse auszusetzen,
 8. das Recht des Verbandsausschusses ausdrücklich verankern, den Vollzug von Organbeschlüssen der regionalen Untergliederung zu untersagen, wenn diese gegen die Bestimmungen der Satzung oder der Ordnungen des BEV oder seiner Fachsparten widersprechen oder mit den sportlichen Interessen des BEV nicht in Einklang zu bringen sind oder außerplanmäßige finanzielle Auswirkungen für den BEV haben (§ 5 Ziffer 11 c),
 9. generell die Satzung und die Ordnungen des BEV und seiner Fachsparten anerkennen.
- d) Der Vorsitzende der Fachsparte und der Kommission ist der Obmann. Ein Stellvertreter muss gewählt werden, soweit eine Fachspartenordnung mit Genehmigung des Präsidiums nichts anderes bestimmt.
- e) Die täglichen Geschäfte der Fachsparte führt der Fachspartenobmann. Die Fachspartenkommission regelt den Ablauf des Sportbetriebes.
- f) Bei Bedarf können die Fachsparten Ausschüsse einsetzen.
- g) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Kommissionen, Ausschüsse und Untergliederungen der Fachsparten sind umgehend dem Präsidium schriftlich vorzulegen.
Soweit es sich um Beschlüsse von Organen regionaler Untergliederungen handelt, werden Beschlüsse erst wirksam, wenn innerhalb von vier Wochen kein Einspruch durch das Präsidium erfolgt.

Erhebt das Präsidium Einspruch gegen einen Beschluss, hat es diesen Beschluss dem Verbandsausschuss zur Entscheidung vorzulegen (§ 5 Ziffer 11 c).

- h) Die Fachsparten und ihre Untergliederungen können, soweit sie nicht rechtlich selbstständig sind, nur mit Zustimmung des Verbandsausschusses eigenes Vermögen bilden.

§ 6 Niederschriften

1. Über die Sitzungen des Verbandstages, der Kommissionen, der Ausschüsse und der Untergliederungen der Fachsparten müssen Protokolle gefertigt werden.
Über Protokolle der Sitzungen der Sport- und Spielgerichte der Fachsparten entscheidet der Gerichtsvorsitzende, soweit die jeweiligen Rechtsordnungen nichts anderes bestimmen.
Diese müssen mindestens die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten.
2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden, die zu der Sitzung eingeladen waren. Eine Teilnehmerliste ist beizulegen.
3. Darüber hinaus ist von jedem Protokoll ein Exemplar an das Präsidium zu senden.
4. Einwendungen gegen Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen nach Versendung – maßgebend ist das Absendedatum – beim Versammlungsleiter in Textform zu erheben. Über sie entscheidet der Verbandsausschuss endgültig.
5. Erfolgen keine fristgemäßen Einwendungen, gilt das Protokoll als angenommen.

§ 7 Ausscheiden aus dem Amt / Erlöschen des Amtes

1. Ein Mandat erlischt mit dem Ablauf der Amtszeit, durch Tod, Amtsniederlegung, Abberufung, Verlust der Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des BEV sowie durch rechtskräftige Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.
2. Scheidet der Präsident während der Amtsperiode aus, so muss innerhalb von 6 Monaten in einem außerordentlichen Verbandstag eine Nachwahl stattfinden, es sei denn, der nächste Verbandstag findet innerhalb eines Jahres statt. Bis dahin führt der Vizepräsident den Verband.
3. Scheidet der Vizepräsident, der Schatzmeister oder ein Mitglied des Verbandsausschusses während einer Amtsperiode aus, wählt der Verbandsausschuss einen Nachfolger kommissarisch.
4. Bei Ausscheiden von gewählten Personen der Fachsparten und deren Untergliederungen ernennt der Obmann kommissarisch einen Nachfolger bis zur nächsten Nachwahlmöglichkeit.
5. Ersatzwahlen oder kommissarische Bestellungen gelten maximal nur bis zum Ende der Amtsperiode des ausgeschiedenen bzw. fehlenden Mitgliedes.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft / Ehrenpräsident / Ehrenzeichenordnung

1. Der BEV kann Persönlichkeiten, die sich über viele Jahre mit aktiver Mitarbeit große Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenpräsidenten ernennen.
2. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet das Präsidium.

3. Zum Ehrenpräsidenten können nur Persönlichkeiten ernannt werden, die mindestens 10 Jahre das Präsidentenamt des BEV wahrgenommen haben. Über die Ernennung zum Ehrenpräsidenten entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ehrenpräsident wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gewählt. Der Ehrenpräsident hat ein Teilnahme- aber kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Es können mehrere Personen das Amt des Ehrenpräsidenten innehaben.
4. Die Ehrenzeichenordnung beschließt das Präsidium.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenpräsidenten kann dem Ausgezeichneten bei schweren Verstößen gegen das Ansehen des Eissports auf schriftlich begründeten Antrag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen aberkannt werden.

§ 9

Finanzwesen

Über das Finanzwesen gibt die Finanzordnung Aufschluss.

§ 10

Geschäftsstelle

Zur Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes unterhält dieser eine Geschäftsstelle. Sie wird von einem Geschäftsführer geleitet und untersteht dem Präsidenten. Das Nähere und notwendige Vollmachten regelt eine Dienstanweisung, die das Präsidium erlässt.

§ 11

Allgemeine Bestimmungen

Nachfolgende Bestimmungen gelten für die Satzung und alle Ordnungen, sofern in diesen keine Sonderregelungen dafür enthalten sind.

1. Zustellungen

- 1.1 Zustellungen erfolgen an die letzte durch das Mitglied dem BEV in Textform mitgeteilte Anschrift.
- 1.2 Zustellungen gelten als bewirkt, wenn das zuzustellende Schriftstück so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, von dessen Inhalt Kenntnis zu nehmen. Erfolgt eine Zustellung nicht mit nachweisbarem Zustellungsdatum, gilt die Zustellung 3 Tage nach Absendung bzw. Aufgabe bei der Post oder einem privaten Zustelldienst als bewirkt.
- 1.3 Zustellungen per Brief, Telefax, E-Mail, Paket oder per elektronisch versandtem Dokument mit Signatur sind zulässig.

2. Fristen

Sämtliche Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelfristen beginnen unabhängig davon zu laufen, ob dem Betroffenen eine Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde. Abweichend von § 193 BGB enden Fristen an dem jeweils bestimmten Tag, auch wenn dieser auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag fällt.

2.1 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung von Fristen wird gewährt,

- 2.1.1 wenn jemand ohne Verschulden aus wichtigem Grund verhindert war, eine in der Satzung oder in den Ordnungen des BEV aufgeführte Frist wahrzunehmen (das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen), und
- 2.1.2 ein schriftlicher und begründeter Antrag innerhalb von einer Woche nach Wegfall des Hindernisses gestellt wurde und die Tatsachen zur Begründung des Antrages bei der Antragstellung glaubhaft gemacht wurden. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen.
- 2.1.3 über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die BEV-Institution, die über die Handlung zu befinden hat.
- 2.2 Bei Ausschlussfristen, die in der Satzung, den Ordnungen, oder in Durchführungsbestimmungen enthalten sind, ist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich. Ausschlussfristen sind Fristen, die in den Bestimmungen als solche bezeichnet sind oder Fristen, die bei Nichtbeachtung zu Problemen in der Abwicklung von fristgebundenen Bestimmungen führen.
3. Öffentlichkeit
Sitzungen des Verbandstages, der Kommissionen, der Ausschüsse und der Institutionen von Untergliederungen (einschließlich der Gerichtsverhandlungen) der Fachsparten sind nicht öffentlich.
Der jeweilige Vorsitzende kann davon für einzelne Personen, die namentlich benannt werden müssen, Ausnahmen genehmigen, wenn nicht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Ausnahmen widersprochen wird.
Amtsdauer
In einem Wahlverfahren gewählte Personen bleiben bis zur Neuwahl im Amt, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 12 Jugendordnung

Die Richtlinien der Jugendarbeit können in einer eigenen Jugendordnung enthalten sein, die jedoch vom Verbandsausschuss genehmigt werden muss.

§ 13 Haftung

1. Der BEV haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Das Präsidium oder ein Präsidiumsmitglied haftet dem BEV und seinen Mitgliedern für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Ist das Präsidium oder ein Präsidiumsmitglied einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so haftet dafür der BEV, es sei denn, die Präsidiumsmitglieder haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

§ 14 Gnadenrecht

1. Das Gnadenrecht übt der Präsident des BEV aus.
2. Jeder betroffene Mitgliedsverein und jede betroffene Person, die einem Mitgliedsverein des BEV angehört, können ein schriftliches Gnadengesuch an den Präsidenten einreichen.
3. Gnadenerweise und Ablehnungen von Gnadengesuchen ergehen schriftlich. Sie bedürfen keiner Begründung. Der Präsident soll vorher die Institutionen der jeweiligen Fachsparten dazu anhören, deren Entscheidungen durch das Gnadengesuch abgeändert oder aufgehoben werden sollen.

§ 15 Doping

1. Jede Form von Doping ist sowohl im also auch außerhalb des Wettkampfes verboten.
2. Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (=NADA), die diese Bestimmungen im Nationalen Anti-Doping-Code (=NADC) festgelegt hat. Der NADC gilt in seiner jeweils gültigen Fassung.
3. Für die Ahndung sind die jeweiligen Sportgerichte der Fachsparte zuständig, wobei für das Strafmaß der NADC anzuwenden ist.
Hat eine Fachsparte keine eigene Rechtsordnung, entscheidet das Spielgericht der Fachsparte Eishockey des BEV in Anwendung der Eishockey-Rechtsordnung (EHRO) endgültig.

§ 15 a Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) werden folgende personenbezogene Daten von Funktionären, Trainern, Wettkampfrichtern (Preisrichter, Schiedsrichter) und Kadersportlern digital gespeichert:
Name,
Adresse,
Geburtsdatum,
Telefonnummer,
E-Mailadresse,
Bankverbindung,
Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
2. Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Funktionsrechte kann bei Verlangen das Präsidium gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, auskunftsberechtigte Personen und Institutionen (z.B. Polizei, Gerichte, Ministerien, Rechtsanwälte) bei schriftlicher Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Datenverzeichnis gewähren.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos von Funktionären und seiner Teilnehmer im Sportbetrieb auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien auf berechnigte schriftliche Anforderung.
5. Durch ihre Mitgliedschaft in den Vereinen und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner

satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

6. Jeder Funktionär, Trainer, Wettkampfrichter oder Kadersportler hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
7. Bei Beendigung der Tätigkeit im Verband oder dem Ausscheiden aus den Kadern werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
8. Die verbands- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
9. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Präsidium ein Datenschutzbeauftragter bestellt. Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten sind im Impressum auf der verbandseigenen Internetseite hinterlegt.

§ 15 b Werte des Verbandes

Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Verband tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen in einem ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind. Wenn nicht zwei Drittel aller Delegierten anwesend sind, muss ein weiterer außerordentlicher Verbandstag innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, in dem dann die erschienenen Delegierten die Auflösung mit vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen können. Darauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen. Der Verbandstag wählt im Falle der Auflösung zwei Liquidatoren.

Diese Satzung wurde vom Verbandstag am 28.03.1987 beschlossen und geändert am 16.05.1992, am 15.06.1996, am 03.06.2000, am 19.06.2004, am 14.06.2008, am 23.06.2012, am 25.06.2016, am 30.06.2020 durch Umlaufbeschluss und vom Verbandstag am 29.06.2024.